

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1447

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/3957

### **Rückbau von Windenergieanlagen**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Mehr als 3870 Windenergieanlagen (WEA) stehen derzeit in Brandenburg. Ende 2020 fallen erstmals Anlagen aus der 20-jährigen Förderung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Voraussichtlich ist ab 2021 mit einem verstärkten Rückbau zu rechnen.

Die Studie des Umweltbundesamtes „Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen“ aus dem Oktober 2019 hat u.a. die zu erwartenden Kosten für den Rückbau berechnet und stellt fest, dass bisher nicht nur die Vorgaben für den Rückbauumfang und die Rückbaumethoden unklar sind, sondern auch, ob die Rückstellungen der Betreiber für den Rückbau ausreichen.

1. Welche Behörde prüft den vollständigen Rückbau nach der Stilllegung der WEA?

Zu Frage 1: Der Genehmigungsinhaber einer immissionsschutzrechtlich genehmigten WEA ist gemäß § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, der zuständigen Behörde die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der WEA anzuzeigen und mit der Anzeige darzulegen, wie die sich aus dem § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist gem. § 52 BImSchG für die Überwachung dieser immissionsschutzrechtlichen Pflichten im Rahmen des Rückbaus zuständig.

Die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden des Landes Brandenburg sind für die Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung der beim Rückbau anfallenden Abfälle zuständig. Soweit gefährliche Abfälle beim Rückbau entstehen (z. B. Getriebe- und/oder Hydrauliköle), ist das LfU zuständig.

Der Vollzug des § 35 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 72 Abs. 2 BbgBO, wo die Rückbauverpflichtung und die Erhebung der Sicherheitsleistung geregelt sind, liegt in der Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden, denen regelmäßig eine Abrissanzeige vorzulegen ist.

Der Abschluss der Stilllegung bzw. des Rückbaus ist also dem LfU, der unteren Abfallwirtschaftsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

2. In welchen Zeitrahmen nach der Stilllegung muss der Rückbau erfolgen?

Eingegangen: 23.08.2021 / Ausgegeben: 30.08.2021

Zu Frage 2: Dazu gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Dies ist vom Einzelfall abhängig.

3. Haben die Unteren Bauaufsichtsbehörden bisher Beseitigungsanordnungen zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erlassen? Wenn ja, bitte Anzahl, Landkreise und Jahre angeben.

Zu Frage 3: Nein, Beseitigungsanordnungen wurden bisher nicht erlassen.

4. Wie viele Genehmigungsinhaber einer WEA haben bis zum 31.12.2020 die Einstellung bzw. eine beabsichtigte Einstellung einer WEA angezeigt?

Zu Frage 4: Bis zum 31.12.2020 wurden für insgesamt 429 WEA Stilllegungen angezeigt.

5. Bei welcher Behörde ist die beabsichtigte Einstellung einer WEA anzuzeigen?

Zu Frage 5: Die Einstellung des Betriebes einer WEA erfolgt entsprechend § 15 Abs. 3 BImSchG beim LfU.

6. Für wie viele beabsichtigte Einstellungen von WEA wurde ein Konzept zur Beseitigung der Anlage beigefügt?

Zu Frage 6: Siehe Antwort zu Frage 1. Konzepte für die Beseitigung der Anlage sind obligatorischer Bestandteil der Anzeige für die Einstellung des Betriebs.

7. Wurden nachträgliche Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten für die Beseitigung von WEA erlassen? Wenn ja, wie viele?

Zu Frage 7: Nein, nachträgliche Anordnungen wurden nicht erlassen.

8. Wie viele Verfahren für den Rückbau von WEA wurden in den letzten 5 Jahren durch das LfU überwacht? Bitte pro Jahr und Landkreis ausweisen.

Zu Frage 8: In den letzten fünf Jahren gab es keine immissionsschutzrechtlichen Überwachungstätigkeiten des LfU beim Rückbau von WEA.

9. Welche und welchem Umfang beim Rückbau einer WEA anfallenden Abfälle, für die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden des Landes Brandenburg zuständig sind, wurden in den letzten 5 Jahren erfasst? Bitte pro Jahr und Abfallart angeben.

Zu Frage 9: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

10. Welche und wie viele gefährliche Abfälle, die beim Rückbau einer WEA entstehen, hat das LfU in den letzten 5 Jahren erfasst?

Zu Frage 10: Beim Rückbau von WEA fallen insbesondere Schmier- und Maschinenöle als gefährliche Flüssigkeiten, Transformatoren, Akkumulatoren und andere elektrische Einrichtungen als gefährliche Abfälle in Mengen von jeweils weniger als 20 Tonnen an, so dass eine Entsorgung durch ein geeignetes Entsorgungsunternehmen im sogenannten Sammelnachweisverfahren möglich ist. Die Überwachung erfolgt hier stichprobenartig durch die Prüfung von Übernahmescheinen sowie sonstigen Entsorgungsbelegen. Eine statistisch auswertbare Erfassung der Daten erfolgt jedoch nicht gesondert für die genannten Abfälle aus dem Rückbau von WEA. Insofern liegen der Landesregierung keine detaillierten Informationen vor.

11. Wie viele Abrissgenehmigungen für WEA liegen den unteren Bauaufsichtsbehörden seit 2015 vor? Bitte nach Landkreisen und Jahren getrennt ausweisen.

Zu Frage 11: Es liegen keine Abrissgenehmigungen für WEA vor. Der Rückbau ist bauordnungsrechtlich nur anzeigepflichtig.

12. Wie sichert die zuständige Behörde bei einem späteren Betreiberwechsel die Einhaltung der Sicherung der Rückbauverpflichtung ab?

Zu Frage 12: Bei einem Betreiberwechsel geht die anlagenbezogene Genehmigung mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Betreiber über. Einer besonderen behördlichen Regelung im Einzelfall bedarf es daher nicht.

13. Welche Sanktionen sind für die Nicht-Einhaltung der Rückbauverpflichtung denkbar?

Zu Frage 13: Kommt ein Betreiber der Pflicht zum Rückbau nicht nach, kann dieser mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach § 27 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) durchgesetzt werden. Sofern in diesem Zusammenhang die Beseitigung der Anlagen im Wege der Ersatzvornahme erforderlich wird, greift die zuständige Behörde zur Deckung der Kosten auf die Sicherheitsleistung zurück.

14. Gehört zum vollständigen Rückbau auch der Rückbau des Fundamentes, der Versorgungsleitungen und -wege?

Zu Frage 14: Ja.